

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. November 2013 (Vorabentscheidungsersuchen vom Hoge Raad der Niederlanden — Niederlande) — X/Minister van Financiën

(Rechtssache C-302/12) <sup>(1)</sup>

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 43 EG — Kraftfahrzeuge — Benutzung eines Personenkraftwagens in einem Mitgliedstaat, wenn dieser Wagen in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist — Besteuerung dieses Fahrzeugs im erstgenannten Mitgliedstaat bei seiner erstmaligen Ingebrauchnahme auf dem inländischen Straßennetz sowie im zweitgenannten Mitgliedstaat bei seiner Zulassung — Fahrzeug, das vom betroffenen Bürger sowohl zu privaten Zwecken als auch für Fahrten vom Herkunftsmitgliedstaat aus zum Arbeitsort im erstgenannten Mitgliedstaat benutzt wird)

(2014/C 39/09)

Verfahrenssprache: Niederländisch

#### Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: X

Kassationsbeschwerdegegner: Minister van Financiën

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Niederlande — Auslegung der Art. 21, 45, 49 und 56 AEUV — Nationale Regelung, mit der eine Zulassungssteuer bei der ersten Nutzung eines Fahrzeugs im nationalen Straßennetz erhoben wird — Abgabe, die eine Person schuldet, die einen Wohnsitz in zwei Mitgliedstaaten, darunter dem betreffenden Mitgliedstaat, hat und die in diesen ihr Fahrzeug dauerhaft nutzt — In dem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug — Ausübung der Steuerhoheit durch die beiden Mitgliedstaaten

#### Tenor

Art. 43 EG ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, nach der für ein zugelassenes und aufgrund der Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat bereits besteuertes Kraftfahrzeug bei der erstmaligen Ingebrauchnahme auf dem Straßennetz des erstgenannten Mitgliedstaats eine Steuer erhoben wird, wenn dieses Fahrzeug im Wesentlichen in diesen beiden Mitgliedstaaten tatsächlich und dauerhaft benutzt werden soll oder tatsächlich so benutzt wird, sofern diese Steuer nicht diskriminierend ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 287 vom 22.9.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 28. November 2013 — Rat der Europäischen Union/ Manufacturing Support & Procurement Kala Naft Co., Tehran, Europäische Kommission

(Rechtssache C-348/12 P) <sup>(1)</sup>

(Rechtsmittel — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Maßnahmen, die gegen die iranische Öl- und Gasindustrie gerichtet sind — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Pflicht zum Nachweis der Begründetheit der Maßnahme)

(2014/C 39/10)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und R. Liudvinaviciute-Cordeiro)

Andere Verfahrensbeteiligte: Manufacturing Support & Procurement Kala Naft Co., Tehran (Prozessbevollmächtigte: F. Esclatine und S. Perrotet, avocats), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis und E. Cujo)

#### Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 25. April 2012, Manufacturing Support & Procurement Kala Naft (T-509/10), mit dem das Gericht den Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39), die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 195, S. 25), den Beschluss 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/413 (ABl. L 281, S. 81) und die Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 423/2007 (ABl. L 281, S. 1) für nichtig erklärt hatte, soweit diese Rechtsakte die Manufacturing Support & Procurement Kala Naft Co., Tehran, betreffen — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zur Verhinderung der nuklearen Proliferation gegen Iran getroffene restriktive Maßnahmen — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Geldern eingefroren werden — Rechtsfehler — Zulässigkeit — Eigenschaft der betroffenen Einrichtung als Regierungsorganisation — Möglichkeit für eine solche Organisation, sich auf den Schutz der Grundrechte zu berufen — Beweislast

#### Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 25. April 2012, Manufacturing Support & Procurement Kala Naft/Rat (T-509/10) wird aufgehoben.
2. Die Nichtigkeitsklage der Manufacturing Support & Procurement Kala Naft Co., Tehran, wird abgewiesen.